



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. April 2007 (18.04)
(OR. en)**

**FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT
TEILWEISE ZUGÄNLICHES
DOKUMENT**

8544/07

LIMITE

DROIPEN 34

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Rat
Nr. Vordokument:	5118/07 DROIPEN 1 7742/07 DROIPEN 24 8180/07 DROIPEN 29 + REV 1 + REV 2
Nr. Kommissionsvorschlag:	14904/01 DROIPEN 105 (KOM(2001) 664 endg.)
Betr.:	Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

I. EINLEITUNG

Die Europäische Kommission hat den ursprünglichen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit am 29. November 2001 vorgelegt. Auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Februar 2003 konnte jedoch trotz ausführlicher Prüfung kein Einvernehmen über den Vorschlag erzielt werden.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zu dem Entwurf am 4. Juli 2002 abgegeben.

Der Rat (Justiz und Inneres) beauftragte die Gruppe "Materielles Strafrecht" am 24. Februar 2005, die Prüfung des Entwurfs des Rahmenbeschlusses des Rates wieder aufzunehmen. In der Folge wurde der Rahmenbeschluss vom Ausschuss "Artikel 36" in seinen Sitzungen vom 4. April 2005 und vom 10. Mai 2005 auf der Grundlage des Dokuments 8405/05 DROIPEN 20 und vom AStV auf seiner Tagung vom 26. Mai 2005 geprüft (Dok. 8994/1/05 REV 1 ADD 1 DROIPEN 24). Ein auf dieser Grundlage erarbeiteter Kompromissvorschlag für die Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 2. Juni 2005 fand nicht die Unterstützung aller Delegationen.

Der Ausschuss "Artikel 36" hat in seiner Sitzung vom 25. Januar 2007 die Beratungen über den Entwurf des Rahmenbeschlusses auf der Grundlage des Dokuments 5118/07 DROIPEN 1 wieder aufgenommen. Auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 15. Februar 2007 fand eine allgemeine Diskussion zu dem Entwurf des Rahmenbeschlusses statt. Im Anschluss hieran wurde der Rahmenbeschluss am 28. März 2007 vom AStV auf der Grundlage des Dokuments 7742/07 DROIPEN 24, am 3. April 2007 auf der Grundlage des Dokuments 8180/1/07 REV 1 DROIPEN 29 und am 17. April 2007 auf der Grundlage des Dokuments 8180/2/07 DROIPEN 29 geprüft.

II. KLÄRUNGSBEDÜRFTIGE FRAGEN

Die Beratungen im AStV vom 17. April 2007 haben gezeigt, dass der in Dokument 8180/2/07 REV 2 DROIPEN 29 enthaltene Kompromissvorschlag des Vorsitzes von allen Mitgliedstaaten allgemein befürwortet wird. Folgende Fragen müssen allerdings noch geklärt werden:

1. Artikel 7 Absatz 2

Die Kommission hat ihre rechtlichen Bedenken betreffend Artikel 7 Absatz 2 wiederholt. Der derzeitige Wortlaut wurde vom Juristischen Dienst des Rates jedoch speziell im Hinblick darauf formuliert, den Bedenken der Kommission Rechnung zu tragen. Zudem gaben einige Mitgliedstaaten an, Artikel 7 Absatz 2 sei für sie von größter Wichtigkeit. Vor diesem Hintergrund schlägt der Vorsitz einen Kompromisstext vor, der die Auffassung der Kommission berücksichtigt, zugleich aber auch noch für alle Mitgliedstaaten annehmbar sein sollte (Streichung des Worts "ihren" vor "Verfassungsüberlieferungen" in Zeile 2).

2. Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c und d (Ausweitung der Strafbarkeit auf Verbrechen, die nicht aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Gründen begangen wurden)

Einige Delegationen brachten erneut ihren Antrag vor, die Strafbarkeit für das öffentliche Billigen, Leugnen oder Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen auf Fälle auszuweiten, die nicht aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Gründen begangen wurden. Aus den Beratungen des AStV vom 17. April 2007 ging hervor, dass eine Erklärung des Rates für das Protokoll über die Tagung des Rates, auf der der Rahmenbeschluss angenommen wird, und der in Anlage II wiedergegebene Text für einen neuen Erwägungsgrund 5 e eine annehmbare Grundlage für einen Konsens bilden würden.

2. Allgemeine Vorbehalte

Zu dem Rahmenbeschluss haben UK, IE, NL, SE, LT, HU und DK Parlamentsvorbehalte eingelegt.

III. FAZIT

Der Kompromissvorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Ausdrucksformen und Erscheinungen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist in Anlage I wiedergegeben. Bemerkungen der Mitgliedstaaten sind in den Fußnoten wiedergegeben.

Der **Rat (Justiz und Inneres)** wird ersucht, die vorstehend genannten noch offenen Fragen zu klären und sodann – vorbehaltlich der parlamentarischen Prüfungsvorbehalte und der Prüfung der übrigen Erwägungsgründe – eine allgemeine Ausrichtung zum Text der Artikel 1-12 und den in Anlage II enthaltenen Erwägungsgründen 5a bis 9 zu vereinbaren.

Rahmenbeschluss des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Rassismus und Fremdenfeindlichkeit stellen unmittelbare Verstöße gegen die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit dar, auf die sich die Europäische Union gründet und die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

¹ ABl. C

² ABl. C

- (2) In dem Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam über den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts¹, in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tampere) vom 15./16. Oktober 1999², in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. September 2000³ und in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die halbjährliche Aktualisierung des Anzeigers der Fortschritte bei der Schaffung eines "Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" in der Europäischen Union (zweites Halbjahr 2000)⁴ werden einschlägige Maßnahmen gefordert. Im Haager Programm vom 4./5. November 2004 erinnert der Europäische Rat daran, dass er bereits im Dezember 2003 seine feste Entschlossenheit bekundet hat, gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit vorzugehen.
- (3) Die Gemeinsame Maßnahme 96/443/JI vom 15. Juli 1996 betreffend die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die der Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen hat⁵, muss durch zusätzliche Legislativmaßnahmen ergänzt werden, die der Notwendigkeit einer weiteren Annäherung der Rechtsvorschriften und Regelungen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen und mit denen sich die Hindernisse, die vor allem aufgrund divergierender Rechtsansätze in den Mitgliedstaaten einer effizienten justiziellen Zusammenarbeit entgegenstehen, überwinden lassen.
- (4) Die Evaluierung der Gemeinsamen Maßnahme von 1996 und der Arbeiten in anderen internationalen Foren wie dem Europarat haben gezeigt, dass es bei der justiziellen Zusammenarbeit immer noch Schwierigkeiten gibt und das Strafrecht der Mitgliedstaaten daher weiter verbessert werden muss, damit die Anwendung umfassender, klarer Rechtsvorschriften zur wirksamen Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sichergestellt werden kann.

¹ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

² <http://ue.eu.int/en/Info/eurocouncil/index.htm>.

³ ABl. C 146 vom 17.5.2001, S. 110.

⁴ KOM(2000) 782 endg.

⁵ ABl. L 185 vom 24.7.1996, S. 5.

- (5) Rassismus und Fremdenfeindlichkeit stellen eine Bedrohung für Personengruppen dar, gegen die ein solches Verhalten gerichtet ist. Damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Handlungen unter Strafe gestellt und für natürliche und juristische Personen, die derartige Straftaten begangen haben oder dafür verantwortlich sind, wirksame, angemessene und abschreckende Strafen und Sanktionen vorgesehen werden, bedarf es in der Europäischen Union eines gemeinsamen strafrechtlichen Ansatzes zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.
- (5a) Die Mitgliedstaaten erkennen an, dass die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verschiedene Maßnahmen innerhalb eines umfassenden Rahmens erfordert und nicht auf den Bereich des Strafrechts beschränkt werden darf. Der vorliegende Rahmenbeschluss beschränkt sich auf die strafrechtliche Bekämpfung besonders schwerer Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Da die kulturellen und rechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten zum Teil sehr unterschiedlich sind, ist insbesondere auf diesem Gebiet derzeit keine vollständige Harmonisierung der strafrechtlichen Vorschriften möglich.
- (5b) Der Begriff "Abstammung" bezieht sich im Wesentlichen auf Personen oder Gruppen von Personen, welche von Personen abstammen, die anhand bestimmter Merkmale (z.B. Rasse oder Hautfarbe) identifiziert werden könnten, wobei jedoch nicht alle diese Merkmale unbedingt weiter bestehen. Dennoch können diese Personen oder Gruppen von Personen aufgrund ihrer Abstammung Hass oder Gewalt ausgesetzt sein.
- (5c) Der Begriff "Religion" bezieht sich allgemein auf Personen, die nach ihren religiösen Überzeugungen oder ihrer Weltanschauung definiert werden.
- (5d) Der Begriff "Hass" bezieht sich auf Hass aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft.
- (6) Bei der Verhängung von Strafen für gewöhnliche Straftaten sind rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe als erschwerender Umstand zu berücksichtigen. Dies wäre eine unmittelbare Antwort an die Urheber derartiger Straftaten und hätte abschreckende Wirkung.

- (7) Die Begehung einer rassistischen oder fremdenfeindlichen Straftat bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist als erschwerender Umstand einzustufen, weil sie mit Missbrauch verbunden und besonders zu verurteilen ist.
- (8) Es ist sicherzustellen, dass die Ermittlungen und die strafrechtliche Verfolgung rassistischer und fremdenfeindlicher Straftaten nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Opfer, die häufig besonders gefährdet sind und vor gerichtlichen Schritten zurückschrecken, Anzeige erstatten oder Klage erheben.
- (9) Die Annäherung der strafrechtlichen Vorschriften dürfte zu einer wirksameren Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Straftaten führen, indem eine umfassende und wirksame justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert wird. Die Schwierigkeiten, die möglicherweise in diesem Bereich bestehen, sollte der Rat bei der Überprüfung des vorliegenden Rahmenbeschlusses berücksichtigen **und dabei der Frage nachgehen, ob weitere Schritte in diesem Bereich erforderlich sind.**
- (10) Die Mitgliedstaaten können für sich allein nicht hinreichend dafür sorgen, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in allen Mitgliedstaaten zumindest mit einem Mindestmaß an wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden; es bedarf dazu gemeinsamer, miteinander zu vereinbarenden Regeln, weshalb diese Ziele besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind. Die Union kann daher nach dem Subsidiaritätsprinzip im Sinne des Artikels 2 EUV und des Artikels 5 EGV geeignete Maßnahmen treffen. Nach dem im zuletzt genannten Artikel vorgesehenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Rahmenbeschluss nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.*
- (11) [...]
- (12) Die Gemeinsame Maßnahme 96/443/JI sollte aufgehoben werden, da sie mit der Annahme des Vertrags von Amsterdam, der Richtlinie des Rates 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft¹ und dieses Rahmenbeschlusses hinfällig geworden ist.

* Anmerkung des Übersetzers: Der Wortlaut dieses Erwägungsgrunds wurde an den der englischen Fassung angeglichen.

¹ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

- (13) Der Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und trägt den Grundsätzen Rechnung, die insbesondere im Europäischen Übereinkommen zum Schutze der Menschenrechte, vornehmlich in den Artikeln 10 und 11, und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in den Kapiteln II und VI, anerkannt werden.
- (14) Der Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze.
- (15) Überlegungen hinsichtlich der Achtung der Vereinigungsfreiheit, Pressefreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien haben in vielen Mitgliedstaaten zu Verfahrensgarantien sowie dazu geführt, dass in nationales Recht besondere Bestimmungen zur Feststellung oder Begrenzung der Verantwortlichkeit aufgenommen wurden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Rassistische und fremdenfeindliche Straftaten

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden:
 - (a) die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe;
 - (b) die Begehung einer Handlung nach Buchstabe a durch öffentliche Verbreitung oder Verteilung von Schriften, Bild- oder sonstigem Material;

- (c) das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs gegenüber einer Gruppe von Personen oder einem Mitglied einer solchen Gruppe, die nach den Kriterien Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert werden, wenn die Handlung in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied solch einer Gruppe aufstachelt;
- (d) das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Verbrechen nach Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs im Anhang zum Londoner Abkommen vom 8. August 1945 gegenüber einer Gruppe von Personen oder einem Mitglied einer solchen Gruppe, die nach den Kriterien Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert werden, wenn die Handlung in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied solch einer Gruppe aufstachelt.
- 1a. **Für die Zwecke von Absatz 1** steht es den Mitgliedstaaten frei, nur Handlungen unter Strafe zu stellen, die in einer Weise begangen werden, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, oder die Drohungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen darstellen.
- 1b. Für die Zwecke des Absatzes 1 soll der Verweis auf Religion mindestens Handlungsweisen erfassen, die als Vorwand für die Begehung von Handlungen gegen eine nach Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe oder ein Mitglied einer solchen Gruppe dienen.
2. Jeder Mitgliedstaat kann bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses durch den Rat eine Erklärung abgeben, der zufolge er die Leugnung oder Verharmlosung der in Absatz 1 Buchstaben c und/oder d genannten Verbrechen nur dann unter Strafe stellt, wenn ein nationales Gericht dieses Mitgliedstaats und/oder ein internationales Gericht sie endgültig festgestellt haben oder wenn ausschließlich ein internationales Gericht sie endgültig festgestellt hat.

Artikel 2
Anstiftung und Beihilfe

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Beihilfe zur Begehung der Handlungen nach Artikel 1 unter Strafe gestellt wird.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung zu den Handlungen nach Artikel 1 Buchstaben c und d unter Strafe gestellt wird.

Artikel 3
Sanktionen

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 1 und 2 beschriebenen Handlungen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen bedroht sind.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 1 beschriebenen Handlungen mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zwischen einem und drei Jahren bedroht sind.

Artikel 4
Rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei anderen Straftaten als den in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe als erschwerender Umstand gelten oder dass solche Beweggründe andernfalls bei der Festlegung des Strafmaßes durch die Gerichte berücksichtigt werden können.

Artikel 5

Verantwortlichkeit juristischer Personen

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für die in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten Handlungen verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund
 - (a) einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
 - (b) einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - (c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
2. Neben den in Absatz 1 bereits vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung der Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 durch eine dieser unterstellten Person zugunsten der juristischen Person ermöglicht hat.
3. Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen nicht aus, die bei den Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 Täter oder Gehilfen sind.
4. "Juristische Person" bezeichnet jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 6

Sanktionen gegen juristische Personen

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldstrafen oder Geldbußen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:
 - (a) Maßnahmen des Ausschlusses von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;
 - (b) Maßnahmen des vorübergehenden oder ständigen Verbots der Ausübung einer Handelstätigkeit;
 - (c) richterliche Aufsicht;
 - (d) richterlich angeordnete Auflösung.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.

Artikel 7

Verfassungsmäßige Bestimmungen und Grundprinzipien

1. Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze einschließlich der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten.

2. Dieser Rahmenbeschluss verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zu [...] Grundprinzipien stehen, die sich aus [...] Verfassungsüberlieferungen ergeben und [...] die Vereinigungsfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien, betreffen; er verpflichtet sie auch nicht dazu, Maßnahmen zu ergreifen, die [...] in Widerspruch zu Bestimmungen stehen, die die Rechte und Verantwortlichkeiten sowie die Verfahrensgarantien für die Presse oder andere Medien regeln, wenn diese Bestimmungen sich auf die Feststellung oder Begrenzung der Verantwortlichkeit beziehen.

Artikel 8

Umfang der strafrechtlichen Verantwortung

[...]

Artikel 9

Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ermittlungen bei Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 oder deren strafrechtliche Verfolgung nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein Opfer Anzeige erstattet oder Klage erhebt, zumindest in den schwerwiegendsten Fällen, in denen die Handlung in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde.

Artikel 10

Gerichtliche Zuständigkeit

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf die in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten Handlungen zu begründen, wenn diese
 - (a) ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet oder

- (b) von einem seiner Staatsangehörigen oder
 - (c) zugunsten einer juristischen Person, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats hat, begangen wurden.
2. Bei Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine gerichtliche Zuständigkeit auch für Fälle gilt, in denen die Handlungen im Rahmen eines Informationssystems begangen werden und
- (a) der Täter bei Begehung der Handlungen in seinem Hoheitsgebiet physisch anwesend ist, unabhängig davon, ob die Handlungen Inhalte betreffen, die sich in einem in seinem Hoheitsgebiet betriebenen Informationssystem befinden;
 - (b) die Handlungen Inhalte betreffen, die sich in einem in seinem Hoheitsgebiet betriebenen Informationssystem befinden, unabhängig davon, ob der Täter bei Begehung der Handlungen in seinem Hoheitsgebiet physisch anwesend ist.
4. Ein Mitgliedstaat kann beschließen, die Zuständigkeitsregeln nach Absatz 1 Buchstaben b und c nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anzuwenden.

Artikel 11

Durchführung

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens [...] ¹ nachzukommen.

¹ Zwei Jahre nach Annahme des Rahmenbeschlusses.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission zu demselben Termin den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis spätestens [...] ¹ anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

3. Binnen drei Jahren nach der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Frist überprüft der Rat diesen Rahmenbeschluss. Zur Vorbereitung dieser Überprüfung zieht der Rat bei den Mitgliedstaaten Erkundigungen darüber ein, ob sie in Bezug auf die Straftaten nach Artikel 1 Absatz 1 Schwierigkeiten bei der justiziellen Zusammenarbeit festgestellt haben. Außerdem kann der Rat Eurojust um Vorlage eines Berichts darüber bitten, ob Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften zu Schwierigkeiten bei der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich geführt haben.

Artikel 12

Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 96/443/JI

Die Gemeinsame Maßnahme 96/443/JI wird hiermit aufgehoben.

Artikel 13

Räumlicher Anwendungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss findet auf Gibraltar Anwendung.

¹ Fünf Jahre nach Annahme des Rahmenbeschlusses.

Artikel 14
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Erklärung, die zum Zeitpunkt der Annahme des Rahmenbeschlusses in das Ratsprotokoll aufzunehmen ist

Erklärung des Rates

VON HIER AB WURDE DER TEXT BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 18)

GELÖSCHT
